

An den Vorsitzenden des Wirtschafts-
und Digitalisierungsausschusses

14. Januar 2025

Vorlage für die Sitzung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
am 15. Januar 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klima-**

schutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weite-

rer Rechtsvorschriften“ (Drucksache 20/2553)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften wird wie folgt geändert:

1.) Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Ämter, Kreise und Gemeinden. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Landes, der Ämter, Kreise und/ oder Gemeinden finanziert und mehrheitlich durch das Land, ein Amt, einen Kreis oder eine Gemeinde verwaltet werden, jedoch nicht kommerzieller oder gewerblicher Art sind.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierung kann auf der Grundlage des § 6 Absatz 8 des Energieeffizienzgesetzes durch Rechtsverordnung die Umsetzung von Absatz 1 und Absatz 2 regeln.“

2.) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 18 wird in § 10 folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck der zentralen Bereitstellung und Anonymisierung der Daten zur Erstellung und Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung beginnend mit dem Jahr 2025 dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein jährlich zum 31. Januar jeweils für das Vorjahr die folgenden Daten zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art des Wärmeerzeugers,
2. eingesetzter Energieträger,
3. thermische Leistung des Wärmeerzeugers und
4. Anschrift der Anlage.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die nach Satz 1 übermittelten Daten zum dort genannten Zweck wie folgt zu verarbeiten:

1. Sammlung und Plausibilisierung der Daten,
2. Anonymisierung der Daten,
3. zur Verfügung stellen der aufbereiteten Daten gemäß der Auskunftspflicht in § 11 des Wärmeplanungsgesetzes,
4. Durchführung einer individuellen Nachforderung im Falle von nicht übermittelten Daten,
5. Datenhaltung und
6. Speicherung der Daten.

Erhobene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Für die Erfüllung der in Satz 2 genannten Aufgaben erhält das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.“

3.) Artikel 1 Nr. 22 d) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Natürliche oder juristische Personen, die Wärme über ein Wärmenetz an Dritte liefern oder ein Wärmenetz betreiben, sollen ihre Preisdaten für Fern-

wärme gemäß § 59 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an ein digitales Portal der Landesregierung melden. Die Preisdaten sind erstmals am 01. Oktober 2025 zu melden. Bei einer Änderung der gemeldeten Preisdaten ist die Änderung spätestens an demjenigen Tag mitzuteilen, an dem die Änderung wirksam wird. Die Landeskartellbehörde kann auf die Meldungen verzichten, wenn die Umstände vermuten lassen, dass der Verdacht eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Fernwärmemarkt nicht vorliegt.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

4. In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Verarbeitung der nach Satz 1 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und ihre Weitergabe ist zulässig, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt und dies zur Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erforderlich ist. Das für Energiewende und Klimaschutz zuständige Ministerium darf die durch Satz 1 erlangten Geschäftsgeheimnisse erlangen und nutzen. Hierbei stellt das für Energiewende und Klimaschutz zuständige Ministerium sicher, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.“

4.) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 27 wird § 21 Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger unterliegen bei ihrer Tätigkeit als Beliehene nach diesem Abschnitt der Aufsicht des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

2. Nach § 21 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Gebäudeenergiegesetz über dieses Gesetz hinausgehende Verpflichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung vorsieht, ist das für Bauen zuständige Ministerium als Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zuständig.“

Begründung:

zu 1.):

Durch den Tausch der Absätze 2 und 3 soll klargestellt werden, dass sich die Verordnungsermächtigung ebenfalls auf den vormaligen Abs. 3 bezieht.

zu 2.):

Mit dem neuen Absatz 10 soll für die Vereinfachung der Datenerhebung eine zentrale Stelle zur Bündelung der Kkehrbuchdaten geschaffen werden, damit die Kommu-

nen die Wärmeplanung effizient durchführen können. Für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne sollen die Gemeinden in Schleswig-Holstein als planungsverantwortliche Stellen vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Daten zu den Wärmeerzeugern abrufen können. Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein stellt die aufbereiteten Daten hierzu gemäß der Auskunftspflicht in § 11 des Wärmeplanungsgesetzes zur Verfügung. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Anforderungen muss eine Anonymisierung der Daten vor Abruf durch die Gemeinden erfolgen. Auch dies soll durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein erfolgen, da an dieser Stelle die Kompetenz für den Umgang mit den Daten vorliegt.

zu 3.):

Die Änderungen begründen sich in Klarstellungserfordernissen, da es sich um eine Umsetzung von § 59 Abs. 1 S. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt.

Die Ergänzungen in § 12 Abs. 5 (neu) stellt die datenschutzrechtliche Konformität dieser Regelung klar.

zu 4.):

Durch diese Änderungen soll die Zuständigkeit des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums über die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in diesem Abschnitt des Energie- und Klimaschutzgesetz klargelegt werden. Sofern bereits schon jetzt oder künftig Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes über die Anforderungen des Energie- und Klimaschutzgesetzes im Bereich der Nutzung erneuerbaren Energien für die Wärmeerzeugung hinausgehen, verbleibt es bei einer Zuständigkeit des für Bauen zuständigen Ministeriums für die Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

gez. Andreas Hein

Fraktion der CDU

gez. Nelly Waldeck

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen